

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Luzern, 11. November 2022

**KOSTENBETEILIGUNG IN SOZIALEN EINRICHTUNGEN 2023
 ERWACHSENE PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN**

Wohnen

Die Kostenbeteiligung im Wohn-Angebot ist abhängig von der effektiven Höhe der Hilflosenentschädigung (HE) und beträgt normalerweise **pro Monat**:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Keine HE	4500.-		
HE leicht	4623.-	4500.-	4623.-
HE mittel	4806.-	5113.-	5113.-
HE schwer	4990.-	5480.-	5480.-

Für einzelne Tage oder unvollständige Monate (wegen Ein-/Austritt) beträgt der Ansatz normalerweise **pro Tag**:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Keine HE	150.-		
HE leicht	154.10	150.-	154.10
HE mittel	160.20	170.45	170.45
HE schwer	166.35	182.65	182.65

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die **effektive** Höhe der Hilflosenentschädigung, welche die Person erhält. In Einzelfällen können die effektiven Auszahlungen von den oben genannten Beträgen abweichen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen mit der DISG Kontakt auf.

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei **Abwesenheiten** erstattet die Einrichtung der Person pro Abwesenheitstag** folgenden Betrag zurück:

	HE zur IV	HE zur AHV ohne Besitzstand	HE zur AHV mit Besitzstand*
Keine HE	25.-		
HE leicht	29.10	25.-	29.10
HE mittel	35.20	45.45	45.45
HE schwer	41.35	57.65	57.65

* Die HE zur AHV **mit Besitzstand** kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

** Die soziale Einrichtung kann in ihrer Kostenbeteiligungsordnung eine betrieblich sinnvolle Definition von «**Abwesenheitstag**» festlegen.

Tagesstruktur

In der Tagesstruktur beträgt die Kostenbeteiligung **pro Tag**:

- 35.- für qualifizierte Betreuung über Mittag
- 10.- für das Mittagessen

Die Kostenbeteiligung für die Tagesstruktur ist **nicht** geschuldet:

- An Tagen, an denen die genannte Leistung nicht in Anspruch genommen wird; dies kann für eine bestimmte Person oder ein Angebot auch immer der Fall sein.
- Von Personen, die im betreffenden Tagesstruktur-Angebot ein Einkommen von mehr als 200.- pro Monat erzielen (Tagesstruktur mit Lohn).
- Von Personen, die in einem stationären Wohnangebot in einer sozialen Einrichtung leben; es kann sich dabei auch um eine andere soziale Einrichtung, auch in einem anderen Kanton handeln.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt fasst die Kostenbeteiligungen von **erwachsenen Personen mit Behinderungen** in sozialen Einrichtungen gemäss § 35-37 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen zusammen (SEV, SRL Nr. 894b). Das Merkblatt regelt nicht jeden Spezial- und Einzelfall, bitte nehmen Sie im Zweifelsfall mit der DISG Kontakt auf.

Die genannten Ansätze gelten für Personen mit einer **Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Kantons Luzern in einer sozialen Einrichtung im Kanton Luzern**. Für betreuungsbedürftige Personen aus anderen Kantonen gelten die Ansätze des finanzierenden Kantons, für Luzernerinnen und Luzerner in einer ausserkantonalen Einrichtung gelten teilweise andere Ansätze.

Die genannten Ansätze **gelten ab dem 1. Januar 2023** bis auf Weiteres.

Die soziale Einrichtung darf die Kostenbeteiligung nicht ermässigen oder erlassen. Die DISG kann die Kostenbeteiligung auf Gesuch befristet **ermässigen**, falls sie weder durch Eigenmittel noch durch Leistungen der Sozialversicherungen gedeckt werden kann.